

Amtliche Bekanntmachung

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Stieten

BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG

gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Stieten hat in ihrer Sitzung am 17.12.2025 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Stieten steht im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 7 mit der Gebietsbezeichnung „An der Wirtschaftsstraße“ in der Ortslage Groß Stieten.

Die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 27.01.2026 erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. I Nr. 348), bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt am Erscheinungstag dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Bauamt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen unter <https://www.amt-dm-bk.de/bekanntmachungen-laut-baugesetzbuch/> und im zentralen Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter <https://www.bauportal-mv.de> einsehbar.

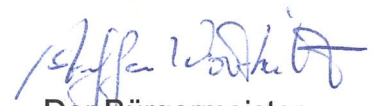
Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sind nach § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Groß Stieten geltend gemacht worden sind.

Groß Stieten, den 10.02.2026




Der Bürgermeister

[illegible]

Auszug aus der topographischen Karte, © GeoBasis-DE/M-V 2024